

**Lesefassung
der
Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste**

(Gebühren- und Kostenerstattungssatzung Wasser)

Auf der Grundlage der §§ 150, 154 i.V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 2, 6, 10 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) vom 26.11.2014 folgende Satzung erlassen:

Berücksichtigt:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 20.01.2016. In Kraft getreten am 03.02.2016.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 29.11.2017. In Kraft getreten am 01.01.2018.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 14.11.2018. In Kraft getreten am 01.01.2019.

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 04.12.2019. In Kraft getreten am 01.01.2020.

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 25.11.2020. In Kraft getreten am 01.01.2021.

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 15.12.2021. In Kraft getreten am 01.01.2022.

Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 22.02.2023. Rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2023.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung und Gebührenkalkulation
 - § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
 - § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
 - § 4 Erhebungszeitraum
 - § 5 Gebührensschuldner
 - § 6 Veranlagung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr
 - § 7 Umsatzsteuer
 - § 8 Kostenerstattung
 - § 9 Erstattungspflichtige
 - § 10 Vorausleistungen
 - § 11 Datenverarbeitung
 - § 12 Anlagen
 - § 13 In Kraft treten
- Anlage A
- Anlage B

§ 1

Gebührenerhebung und Gebührenkalkulation

- 1) Der ZWAB erhebt in dem in der Wasserversorgungssatzung genannten Geltungsbereich zur Deckung der Kosten der Herstellung und laufenden Unterhaltung der in § 2 der Wasserversorgungssatzung definierten öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung einschließlich der Abschreibungen und der Verzinsung des aufgewandten Kapitals Benutzungsgebühren.
- 2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben als
 - a) Grundgebühr
 - b) Verbrauchsgebühr
- 3) Die Kalkulation der Gebühren erfolgt jährlich.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Die Grundgebühr wird als monatlicher Festbetrag auf feststehende Berechnungseinheiten für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Leistungsbereitschaft der Anlagen erhoben.
 - a) Die Grundgebühr bestimmt sich für Grundstücke mit Wohnhäusern und vergleichsweise genutzten Grundstücken nach der Zahl der selbstständigen Wohneinheiten (Berechnungseinheiten). Sie wird nach Anlage B festgesetzt.
 - b) Die Grundgebühr bestimmt sich für Grundstücke mit sonstigen Anschlussnehmern nach dem Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers. Sie wird nach Anlage B festgesetzt.
- 2) Wohneinheit (Wohnung) im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderen Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten (Wohnungen) bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.
- 3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge der Wasserentnahme berechnet. Bei fehlender oder defekter Messeinrichtung wird der Jahresverbrauch nach Maßgaben des § 16 Abs. 6 der Wasserversorgungssatzung pauschal festgelegt. Als Grundlage hierfür gelten die in Anlage A zu dieser Satzung ausgewiesenen Verbrauchsrichtzahlen.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des

Kalenderjahres, bei Anschluss bis zum 15. des Monats ab dem laufenden Monat und bei Anschluss nach dem 15. für den folgenden Monat.

- (3) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt bei der Stilllegung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses. Die Stilllegung/Beseitigung des Grundstücksanschlusses erfolgt in der Regel auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstig dinglich Berechtigten. Erfolgt die Stilllegung bzw. Rückbau bis einschließlich 15. des Monats, erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Vormonats. Bei Stilllegung bzw. Rückbau nach dem 15. des Monats erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des laufenden Monats. § 18 der Wasserversorgungssatzung gilt entsprechend.

§ 4

Erhebungszeitraum

- 1) Der Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf eines Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 und des § 5 dieser Satzung auf diesen Zeitraum.
- 2) Die verbrauchte Trinkwassermenge wird in der Regel einmal jährlich für den Erhebungszeitraum durch den ZWAB gem. § 17 der Wasserversorgungssatzung festgestellt.
- 3) Die Gebühr für das laufende Kalenderjahr wird nach der Menge des im vergangenen Abrechnungszeitraum des Kalenderjahres zugeführten Wassers vorläufig berechnet und als Vorauszahlung bis zur endgültigen Abrechnung erhoben. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung grundsteuerpflichtig ist oder Schuldner der Grundsteuer sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Neben den Gebührenschuldnern nach Absatz 1 sind auch sonstige Nutzungsberechtigte wie Mieter, Pächter und dinglich Wohnberechtigte Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist dem ZWAB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner gleichermaßen verpflichtet. Fällt der Wechsel in einen laufenden Monat, so ist für die in diesem Monat erhobene Grundgebühr der neue Rechtsinhaber gebührenpflichtig, wenn der Wechsel bis einschließlich 15. des Monats erfolgt. Der vorhergehende Rechtsinhaber ist gebührenpflichtig, wenn die Rechtsänderung nach dem 15. des Monats erfolgt. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren. Die §§ 18 und 20 der Wasserversorgungssatzung gelten entsprechend.

- (4) Bei den Gebühren nach Anlage B I., II. dieser Satzung handelt es sich um grundstücksbezogene Gebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 und des § 5 dieser Satzung mit diesem Zeitpunkt.
- 2) Die Heranziehung zu Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit der Erhebung anderer Abgaben verbunden sein kann. Die Fälligkeit beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.
- 3) Auf die endgültig festzusetzenden Gebühren sind Vorauszahlungen (Abschläge) zu leisten. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und am Ende des Erhebungszeitraumes verrechnet. Diese Vorauszahlungen werden jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Umsatzsteuer

Die in der Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren sind Nettobeträge und enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Der Gebührenpflichtige hat daher neben diesen Beträgen die nach dem Umsatzsteuergesetz abzutretende Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe zu entrichten. Der Umsatzsteueranteil wird im Abgabenbescheid gesondert ausgewiesen.

§ 8

Kostenerstattung

- 1) Der ZWAB hat für die Herstellung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen einen Kostenerstattungsanspruch. Dieser wird für die Herstellung nach kalkulierten Einheitssätzen berechnet, die unter Zugrundelegung der dem ZWAB üblicherweise durchschnittlich entstehenden Kosten und Aufwendungen ermittelt werden. Für die Beseitigung wird dieser nach tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten ermittelt. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt, der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- 2) Der Erstattungsanspruch für die Herstellung besteht aus einem kalkulierten Grundeinheitssatz und aufwandsbezogenen Einheitssätzen. Der kalkulierte Grundeinheitssatz beinhaltet die Kosten, die bei der Herstellung eines Grundstücksanschlusses unabhängig von der Länge des Grundstücksanschlusses entstehen.

Die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im Sinne des § 13 der Wasserversorgungssatzung sind Anlage B, III. zu entnehmen.

- 3) Für die Herstellung weiterer vom Grundstückseigentümer zusätzlich geforderter Grundstücksanschlüsse ist eine Kostenerstattung in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu leisten. Weitere Grundstücksanschlüsse sind nicht solche, die nach Teilung

eines Grundstückes für das ein Grundstücksanschluss bereits hergestellt war, erforderlich werden.

§ 9 Erstattungspflichtige

- 1) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig. Der Eigentümer eines Gebäudes ist neben dem Pflichtigen nach Satz 1 oder Satz 2 Beitragsschuldner, wenn das Eigentum an dem Grundstück und an dem darauf befindlichen Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist.
- 2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, im Falle von Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. § 20 der Wasserversorgungssatzung gilt entsprechend.

§ 10 Vorausleistungen

Auf den Erstattungsanspruch können Vorauszahlungen in Höhe von 80 % des voraussichtlichen Erstattungsanspruches gefordert werden. Mit den Ausführungen der Maßnahme wird begonnen, sobald die Vorauszahlung geleistet wird, § 9 dieser Satzung gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Erstattungsanspruches gegenüber dem Schuldner des endgültigen Erstattungsanspruches zu verrechnen. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

§ 11 Datenverarbeitung

- 1) Zur Ermittlung der Gebühren/Erstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren/Erstattung im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAB zulässig. Der ZWAB darf sich diese Daten von den genannten Behörden und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- 2) Der ZWAB ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und der Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- 3) Soweit sich der ZWAB eines Dritten bedient, ist er berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebühren/Erstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren/Erstattung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und

Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

- 4) Der ZWAB ist befugt, auf der Grundlage von Angaben des Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.

§ 12 Anlagen

Die Anlagen A (Verbrauchsrichtzahlen) und B (Gebühren- und Kostenerstattungsübersicht) zu dieser Satzung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage A - Verbrauchsrichtzahlen

Verzeichnis der bei der Ermittlung des Wasserverbrauches nach Pauschalen anzuwendenden Verbrauchseinheiten

Gegenüber den Eigentümern der zu versorgenden Grundstücke (einschl. der zu versorgenden Grundstücke mit teilweise gewerblicher Nutzung) gelten bis zum Einbau einer Messeinrichtung folgende Verbrauchseinheiten und Verbrauchsrichtwerte zur Ermittlung des Wasserverbrauches:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Verbrauchseinheit</u>	<u>Verbrauchsrichtzahl m³/a</u>
1.	Wohnung	
1.1.	ohne WC, ohne Bad	pro Person 15
1.2.	mit WC, ohne Bad	pro Person 22
1.3.	ohne WC, mit Bad	pro Person 25
1.4.	mit WC, mit Bad	pro Person 36
2.	Gartenland/Hausgarten	pro 100 m ² 10
3.	Grünfläche, auch Sportanlagen	pro 100 m ² 10
4.	Bungalow m. Sanitäreinrichtung	1 Raum 43 pro weiteren Raum 25
5.	Gaststätte/Hotel	pro 100 Essenportionen 1,5
6.	Bäckerei	pro Beschäftigten 50
7.	Fleischerei	pro Beschäftigten 36
8.	Friseur	pro Beschäftigten 36
9.	sonstige gewerbliche Betriebe u. Einrichtungen	pro Beschäftigten 9
10.	sonst. gewerbliche Betriebe u. Einrichtungen mit stark verschmutzender Tätigkeit	pro Beschäftigten 18
11.	Arztpraxis	pro Arztplatz 40
12.	Viehhaltung	
12.1	Großvieh (Pferd, Rind)	pro Stück 18
12.2	Kleinvieh (Kalb, Ziege)	pro Stück 3,5

Anlage B - Benutzungsgebühren- und Kostenerstattungsübersicht

I. Verbrauchsgebühr

alle Mitgliedsgemeinden des ZWAB 1,96 Euro/m³ netto

II. Grundgebühr:

nach § 2 Abs. 1 a) 7,94 Euro/Mo netto

nach § 2 Abs. 1 b)

aktuell

ab 20.04.2016

bis Qn 2,5	Q3 4	7,94 Euro/Mo netto
bis Qn 6	Q3 10	8,84 Euro/Mo netto
bis Qn 10	Q3 16	13,25 Euro/Mo netto
bis Qn 15	Q3 25	23,57 Euro/Mo netto
bis Qn 40	Q3 63	38,29 Euro/Mo netto
größer Qn 40	Q3 100	53,03 Euro/Mo netto

III. Erstattung für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses

Grundeinheitssatz 1555,41 Euro/netto

Einheitssatz pro lfd. Meter 142,80 Euro/netto

In diesen Kosten enthalten sind alle Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses beginnend mit der Einbindestelle in die Versorgungsleitung bis zur ersten Grundstücksgrenze.

IV. Erstattung für die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen

Kostenerstattung in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes